

machen anerkannte  
Regeln der Technik  
Vorgaben zum  
Erscheinungsbild,  
müssen diese  
eingehalten sein

optischer  
Mangel

ist ein ganz  
bestimmtes optisches  
Erscheinungsbild  
vereinbart, muss  
dieses erreicht  
werden

ist eine bestimmte  
optische Erscheinung  
für die Verwendbarkeit  
erforderlich, oder  
üblich, muss diese  
vorliegen

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit nicht zu einer Beeinträchtigung des Werts oder der Gebrauchstauglichkeit des Werks führt.  
[Bundesgerichtshof (Beschluss vom 30.07.2015 – VII ZR 70/14)]